



Ergänzung der Gestaltungsrichtlinien zur Corona- bedingten, temporären Zulassung von Behausungen und Wärmequellen für Außenbewirtschaftung

Für Behausungen gilt:

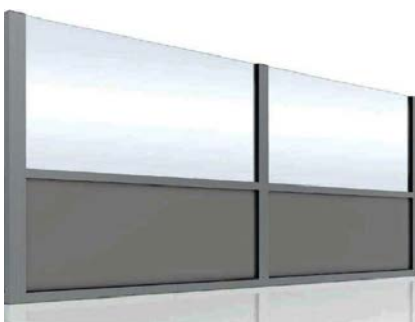
- Behausungen dürfen ausschließlich auf den genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen und deren genehmigten Erweiterungsflächen aufgebaut werden. Rettungswege müssen in jeden Fall dauerhaft freigehalten werden. Details hierzu sind der Sondernutzungsgenehmigung bzw. der Genehmigung der Erweiterungsfläche zu entnehmen.
- Zulässig sind ausschließlich Zelte/ Pavillons oder Windschutzscheiben.
- Alle Behausungen müssen zur Gewährleistung der Durchlüftung auf einer Seite permanent komplett geöffnet sein.
- Behausungen müssen nach Ablauf der Corona- bedingten Ausnahmezeit ersatzlos entfernt werden.



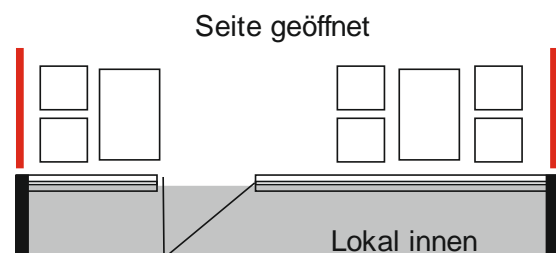
- Beispiel Pavillon/ Zelt

zulässig:

Pavillons/ Zelte und seitlicher Windschutz müssen auf einer Seite permanent geöffnet sein.



- Beispiel seitlicher Windschutz





Für Wärmequellen gilt:

- Wärmequellen dürfen ausschließlich auf den genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen und deren genehmigten Erweiterungsflächen aufgebaut werden. Rettungswege müssen in jeden Fall dauerhaft freigehalten werden. Details hierzu sind der Sondernutzungsgenehmigung bzw. der Genehmigung der Erweiterungsfläche zu entnehmen.
- Zulässig sind ausschließlich gas- oder elektrobetriebene Heizpilze/ Heizstrahler.
- Heizpilze/ Heizstrahler müssen nach Ablauf der Corona- bedingten Ausnahmezeit ersatzlos entfernt werden.
- Fassadenmontierte Wärmequellen sind nicht zulässig.



zulässig:

gasbetriebene Heizpilze und
elektrobetriebene Heizstrah-
ler

Bei Fragen zu Behausungen oder Wärmequellen sowie zu bestehenden Sondernutzungserlaubnissen, Erweiterungserlaubnissen oder zur Beantragung von Sondernutzung wenden Sie sich bitte an das Amt für Straßenwesen, Heilbronn, Tel. 07131/ 56-3120.